Satzung
des Fördervereins der Oberschule
„Johann Wolfgang von Goethe“ Pirna

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

(1) Der Schulförderverein führt den Namen „Förderverein der Oberschule „Johann Wolfgang von Goethe“ Pirna“.
Nach Eintragung in das Vereinsregister erhält er den Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“.
(2) Der Verein hat seinen Sitz in Pirna.
(3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.
(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

(1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Bildung und Erziehung in der Oberschule „Johann Wolfgang von Goethe“ Pirna. Dazu gehört die Erhebung von Beiträgen sowie die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln und Spenden.
(2) Die Förderung kann durch zweckgebundene Weitergabe von Mitteln an die Schule erfolgen. Der Verein kann auch unmittelbar selbst finanziell für Anschaffungen, Projekt- und Veranstaltungskosten sowie Unterstützungsbeiträge an Schülerinnern und Schüler aufkommen.
(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
(6) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
(7) Der Verein steht in seiner Tätigkeit als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet den Mitgliedern unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine Heimat. Mitglieder, die damit unvereinbar handeln, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Gewährung von Mitteln für die Beschaffung wissenschaftlicher, musischer, künstlerischer, didaktischer, technischer und sonstiger Unterrichts- und Selbstlernmittel sowie zur Unterstützung des Schulsportes,
- Zuschüsse bei Schulwanderungen und Klassenfahrten,
- Unterstützung von Projekten, Ausführungen sowie Veranstaltungen des kulturellen Austausches mit Partnerschulen und Schüleraustausches
- Unterstützung bedürftiger und förderungswürdiger Schülerinnen und Schüler nach Einzelfallprüfung
- Unterstützung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit und in der Außendarstellung
- Prämien und Preise für besondere schulische Leistungen

Der Verein unterstützt die Oberschule bei der Beantragung von Fördermitteln gegenüber dem Schulträger und anderen Kostenträgern.

Die Umsetzung des Zwecks und der Ziele erfolgen in enger Zusammenarbeit mit der Schulleitung und der Schulpflegschaft der Goethe-Oberschule, soweit nicht unmittelbar der Schulträger (Stadt Pirna) oder andere Kostenträger zur Kostenübernahme herangezogen werden können.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Es besteht die Beitrittsoption der aktiven und passiven Mitgliedschaft (ohne Stimmberechtigung). Zusätzlich bietet der Verein die Möglichkeit der Einzelmitgliedschaft und der Familienmitgliedschaft. Wird mit Stimmberechtigung eingetreten, hat jedes Einzelmitglied in der Vollversammlung eine Stimme. Jedes in der Familienmitgliedschaft aufgeführtes Mitglied hat in der Vollversammlung eine Stimme. Abwesende Mitglieder können von ihrem Stimmrecht durch Briefwahl oder durch eine vergleichbare, sichere elektronische Wahlform Gebrauch machen.

(2) Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Es ist dafür das Antragsformular des Fördervereins zu verwenden.

(3) Mit der Aufnahme erkennt der Antragsteller die Bestimmungen der Satzung und die Beitrags- und Gebührenordnung an. Die Mitglieder sind verpflichtet die Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und aktiv für deren Erfüllung zu wirken.

(4) Die Mitgliederversammlung kann einzelne Mitglieder, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

(5) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte. Die Mitgliedschaft ist persönlich. Sie ist nicht vererblich und nicht übertragbar.

(6) Jedes Mitglied ist verpflichtet:
   a. Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft des Schulfördervereins ergeben, innerhalb der festgelegten Frist zu entrichten.
   b. Für nicht rechtzeitig geleistete Zahlungen können von der Mitgliederversammlung Mahngebühren beschlossen werden.
   c. Bei Wohnungswechsel innerhalb von vier Wochen die Änderung seiner Anschrift dem Vorstand mitzuteilen. Das Gleiche gilt für sonstige Kontaktdaten wie Telefon und E-Mail. Sämtliche Schriftstücke des Vereins gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte bekannte Adresse gerichtet sind.
   d. an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss aus dem Förderverein oder durch Streichung von der Mitgliederliste.

Austritt

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Fördervereins. Die Erklärung ist zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

Ausschluss

Ein Mitglied kann durch Ausschluss aus dem Förderverein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt.
Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand in einer Vorstandssitzung. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich Stellung zu nehmen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Die Gründe des beabsichtigten Ausschlusses sind dem Mitglied mitzuteilen. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit den Gründen bekannt zu geben.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem betroffenen Mitglied das Recht der Berufung in der Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt die Berufungsfrist, so unterwirft sich das Mitglied damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Streichung

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliedsliste gestrichen werden, wen es 2 Jahre mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.
Die Mitgliedsrechte ruhen bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages auch bei Mahnung.

(2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige finanzielle Forderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tage der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.

§ 5 Beiträge, Einnahmen und Vereinsvermögen

(1) Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Möglichkeit und Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden in einer Beitragsordnung durch den Vorstand bestimmt. Beitragsänderungen bedürfen der schriftlichen Mitteilung an die Mitglieder.
(2) Weitere Einnahmequellen des Fördervereins sind:
    Spenden- und Sponsorengelder
    Sonstige Einnahmen aus Verkaufsaktivitäten, Zuwendungen, etc.
    Projektbezogene Fördermittel

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fördervereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind:
- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- der Prüfungsausschuss

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern des Vereins:
   a) dem 1.Vorsitzenden
   b) dem 2.Vorsitzenden
   c) dem Schatzmeister

Weitere Mitglieder des Vereinsvorstandes können gewählt werden. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins.
Eine doppelte ausgeführte Vorstandsfunktion nach den Punkten a-d ist nicht zulässig.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Sie amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Im Sinne des § 26 BGB sind nur der 1.Vorsitzende und der 2.Vorsitzende jeweils allein Vertretungsbevollmächtigt. Die Vorsitzenden können dritte Personen mit der Wahrnehmung von einzelnen Aufgaben gem. § 30 BGB beauftragen.

(4) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablaufen der Amtszeit kann der Vorstand durch Beschluss nach § 11 Abs. 6 S.2ff dieser Satzung einen Nachfolger bis zur Wahl bei der nächsten Mitgliederversammlung bestellen.

(5) Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben entsprechend der Satzung oder aus persönlichen Gründen nicht ausüben können oder schwerwiegend die Interessen des Vereins geschädigt haben.

(6) Der Vorstand tritt einmal im Quartal zusammen, oder wenn es die Belange des Vereines erfordern. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der 1.Vorsitzende oder der 2.Vorsitzende und mindestens 50% der Vereinsmitglieder zur Vorstandssitzung anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll festzuhalten. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.

(7) Der Vorstand oder ein Mitglied des Vorstandes haftet nur für Fehler aus seiner Tätigkeit dem Verein gegenüber, wenn ihm vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten nachzuweisen ist.

(8) Aufgaben des Vorstandes:
   a) laufende Geschäftsführung des Vereins
   b) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung und Durchsetzung ihrer Beschlüsse
   c) Gewährleistung des Datenschutzes
   d) die Aufnahme neuer Mitglieder

(9) Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit können vom Vorstand Kommissionen berufen werden.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr oder wenn es die Belange des Vereins erfordern, einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

(2) Die Einladung mit Angabe der Tagesordnung erfolgt auf dem Internetportal des Vereins unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen.

(3) Teilnahmeberechtigt sind grundsätzlich nur Mitglieder. Über die Teilnahme von Gästen entscheidet die Mitgliederversammlung.

(4) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1.Vorsitzenden, dem 2.Vorsitzenden oder einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorschreiben. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung über Beschlüsse kann offen durch Handzeichen erfolgen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Wahlen sind die gesetzlichen Bestimmungen maßgebend.

(6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

(7) Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Sie haben kein Stimmrecht.

(8) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

a) Beschlussfassung über die Satzung bzw. Satzungsänderung und Beitrags- und Gebührenordnung soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht.
b) Wahl des Vorstandes
c) Wahl des Prüfungsausschusses
d) Beschlussfassung über Veränderung des Vereins, aller Grundsatzfragen und Anträge
e) Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge
f) Beschlussfassung über den Widerspruch gegen den Ausschluss von Mitgliedern
g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
h) jährliche Entgegennahme und Beschlussfassung über den Geschäftsbericht des Vorstandes und den Kassenbericht sowie des Berichtes der Kassenprüfer
i) Entlastung des Vorstandes
j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins i.V.m. § 15 dieser Satzung.

§ 9 Der Prüfungsausschuss

(1) Die Mitgliederversammlung wählt mit dem Vorstand mindestens zwei Finanzprüfer. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(2) Finanzprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Finanzprüfer unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.

(3) Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung der Finanzen durch die Prüfer vorzunehmen u.a. Konto, Kasse, Belegwesen und Einhaltung der Beschlüsse und des Finanzplanes. Zwischenprüfungen sind möglich. Die Prüfungen erstrecken sich auf sachliche und rechnerische Richtigkeit. Der Prüfungsbericht ist jährlich der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Finanzprüfer sollten eine Empfehlung über die Entlastung des Vorstandes unterbreiten.

§ 10 Satzungsänderung

(1) Änderungen der Satzung bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. (§ 10 Abs.5)

(2) Der Vorstand wird ermächtigt, aus gesetzlichen, steuerlichen oder redaktionellen Gründen notwendig werdende Änderungen der Satzung vorzunehmen. Hierbei muss die Rechtskraft mit entsprechenden Belegen vorliegen. Die Mitglieder sind über die Änderung unverzüglich zu unterrichten.

(3) Nach Eintragung der geänderten Satzung im Vereinsregister sind die Mitglieder umgehend davon zu informieren.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereins (Kassenbücher usw.) dem Schulförderverein zur Aufbewahrung zu übergeben.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Pirna als Schulträger. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (der Oberschule Johann Wolfgang von Goethe Pirna) zu verwenden.

§ 12 Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in weiblicher wie in männlicher Form.

§ 13 Datenschutz

(1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein die erforderlichen personenbezogenen Daten des jeweiligen Mitglieds auf. Diese Informationen werden in dem bestehenden vereinseigenen EDV-System und in der jeweiligen Akte gespeichert. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich nur für Vereinszwecke verwendet werden, insbesondere zur Mitgliedsverwaltung. Jedem Mitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personen-bezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor

der Kenntnisnahme und unerlaubter Nutzung durch Dritte geschützt. Sonstige Informationen zu dem jeweiligen Mitglied werden von dem Verein grundsätzlich nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern bzw. E-Mail-Adressen) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

(2) Der Vorstand macht im Mitgliederinteresse auch besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können bestimmte personenbezogene Mitgliederdaten z. B. auf der Homepage oder auf anderen Weg veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen und weiteren Veröffentlichungen insgesamt oder nur für bestimmte Veröffentlichungsvorgänge widersprechen. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte kann zudem bei Verlangen der Vereinsvorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, anderen Einrichtungen bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

(3) Beim Austritt aus dem Verein werden die persönlichen Daten des Mitglieds aus der Mitgliederverwaltung mit Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht, soweit sie nicht für Mitgliedschaft benötigt werden. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, welche die Finanzverwaltung betreffen, sind allerdings noch entsprechend der steuerrechtlichen Bestimmungen durch den Verein aufzubewahren. Auf Dauer gespeichert werden weiterhin alle für die Vereinschronik relevanten Daten.

(4) Bilder, die auf Veranstaltungen des Fördervereins gemacht werden, dürfen für deren Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Zeitung, Homepage) verwendet werden. Nur bei persönlichem Einspruch ist das Bildmaterial nicht zu veröffentlichen.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 24.05.2023 beschlossen. Die Satzung tritt mit der Eintragung beim Amtsgericht in Kraft.